

Merkblatt

Änderungen bei den Ergänzungsleistungen

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es soll darauf hinweisen, was sich ab 1. Januar 2021 im Bereich der Ergänzungsleistungen geändert hat. Und denken Sie daran: Zusatzleistungen müssen nicht versteuert werden.

1. Rückforderungen

Unverändert müssen die Rückforderungen für ungedeckte Krankheitskosten **innert 15 Monaten** – also bis Ende März für das Vorjahr - eingereicht werden. Ansonsten erlischt der Anspruch auf Rückerstattung. Einzureichen sind die Abrechnung der Krankenkassen, auf denen der Selbstbehalt und/oder die Franchise ausgewiesen werden, Belege für orthopädische Schuheinlagen, Belege für Transportkosten zur Behandlung, Zahnarztrechnung zum SUVA Tarif.

2. Änderungen ab 1.1.2021

Rückerstattungspflicht der Erben

Allfällig seit 1. Januar 2021 bezogene Ergänzungsleistungen müssen zurückbezahlt werden. Allerdings nur, wenn der Nachlass mehr als CHF 40'000.00 ist.

Verwandtenunterstützungspflicht

Rückzahlungen werden nur fällig, wenn der Nachlass genügend gross ist. Verwandte müssen aus dem eigenen Vermögen keine Rückerstattung leisten. Die Ausschlagung einer Erbschaft hat darauf keinen Einfluss.

Ehepaare

Erst wenn beide Ehepartner verstorben sind, wird die Rückerstattungspflicht geprüft.

Erbschaft

Wenn die Bezügerin oder der Bezüger von Ergänzungsleistungen eine Erbschaft antritt, wird die Auszahlung der Ergänzungsleistungen neu berechnet. Eine allfällige Rückerstattung wird erst nach dem Tod geprüft.

Vermögensfreigrenze

Neu haben Einzelpersonen mit einem Vermögen über CHF 100'000.00 und Ehepaare mit einem Vermögen über CHF 200'000.00 keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Mietzinsbeiträge

Werden neu nach Wohnort abgestuft. Sie sind abhängig von der Anzahl Personen, die in einer Wohnung leben.

Vermögensfreibetrag

Der Vermögensfreibetrag wurde gesenkt. Neu ist er für Alleinstehende bei CHF 30'000.00, für Ehepaare bei CHF 50'000.00 festgelegt. Der Freibetrag für Kinder bleibt bei CHF 15'000.00

Vermögensverzehr

Neu wird nicht nur verschenktes, sondern auf verbrauchtes Vermögen berücksichtigt.

Übergangsfrist

Sollten die neuen Regelungen für eine betroffene Person zu Kürzungen führen, gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Falls die Reform zu einer Erhöhung führt, gilt sie ab sofort.

Krankenkassenprämien

Nach neuem Recht wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen höchstens die Durchschnittsprämie der Region berücksichtigt.

Details finden Sie unter <https://www.ahv-iv.ch/p/51.d>